

Die Vollstreckungsvergütung für Beamte und Beschäftigte in der kommunalen Geldvollstreckung (anderthalbtägigen Onlineseminar)

Um die Zahlung der Vollstreckungsvergütung für verbeamtete Kolleginnen und Kollegen und insbesondere für Beschäftigte in der kommunalen Geldvollstreckung gibt es immer wieder Streit. Mittlerweile haben viele Bundesländer eigenständige Regelungen zu diesem besonderen Thema, andere Bundesländer greifen immer noch auf die Bestimmungen des Bundesrechts zurück. Dabei werden oft zu Lasten der Beschäftigten die besonderen Vereinbarungen und Protokollerklärungen zum TVöD nicht beachtet.

Dieses Seminar bringt Licht ins Dunkel dieses konvolutischen Regelwerks und es gibt zahlreiche Tipps, Hilfestellungen und Anregungen, wie und durch wen und wann diese Sondervergütung überhaupt abzurechnen ist.

Schwerpunkte

- Ø Bundesrecht vs. Landesrecht vs. Tarifrecht
- Ø Darstellung der jeweiligen Regelungen der Bundesländer (in Abhängigkeit der teilnehmenden Bundesländer)
- Ø Wo steht, dass auch Beschäftigte diese Vergütung bekommen?
- Ø Zahlung der Vollstreckungsvergütung kann nicht mit anderen Sonderzahlungen „verrechnet“ werden
- Ø Was kann abgerechnet werden?
- Ø Ausnahmetatbestände, Sonderzahlungen, Stückvergütung
- Ø Die Besonderheiten der Höchstbetragsregelung; die Kappungsgrenzen
- Ø Die Besonderheiten der 40 % Regelung – abhängig von der Regelung
- Ø Vergütung wofür: Bargeld, Scheckzahlung, EC-Karte, Überweisung
- Ø Was mache ich, wenn ich gleichzeitig Innen -und Außendienst bin?
- Ø Es werden Muster für Abrechnung zur Verfügung gestellt
- Ø Urteile zur Vollstreckungsvergütung

Preis

310.00 € zzgl. 19% MwSt.

Referent/-in

Udo Mühlenhaus, Vorsitzender des Arbeitskreises der Vollstreckungsstellenleiter der Großstadtkassen in NRW, ehemaliger Leiter der Vollstreckungsbehörde der Stadt Krefeld

Seminarteilnehmende

Kasse/Vollstreckung, Finanzbuchhaltung, Kämmerei, Rechnungsprüfung, kommunale Wasser-/Abwasserverbände mit eigener Vollstreckung

Ort und Datum

Online

12-01-2023 - 13-01-2023 (09:00 - 15:00 Uhr)